

STADT NEUSTADT (HESSEN) Der Bürgermeister - als örtl. Ordnungsbehörde –

Ritterstraße 5-9 35279 Neustadt (Hessen)

Tel.: 06692/89-0 - Fax: 06692/89-40 magistrat@neustadt-hessen.de



Anzeige nach dem Abfallbeseitigungsgesetz

Spätestens 2 Werktage vor Termin abzugeben

Hiermit zeige ich,		
	(Name)	
	(Anschrift)	
	, · · · · ,	
	(Telefon)	
	(Email)	
	llgender Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen nach der Verordnung über die Beseiti-	
	chen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBI. I S. 48) an: e auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Flächen, forstliche Abfälle, Stroh	
phanziiche Abrah	e auf landwirtschaftlichen und garthensch genützten Flachen, forstliche Abfahe, stron	
Das Verbrennen e	erfolgt am (Wochentag(e), Datum von-bis)	
	(Wochentagle), Datum von-bis)	
In der Zeit von	Uhr bis Uhr	
iii dei Zeit voii	Official Off	
Ort der Verbrennung: (Lage des Grundstücks/Gemarkung Elur Elurstück)		
	(Lage des Grundstücks/Gemarkung, Flur, Flurstück)	
	(Größe des Grundstücks)	
	,	
Art und Menge de	as Abfalls	
Art und Wienge de	S Autalis.	
Aufsichtsperson/e	en:	
1)		
(Name, Alter)		
(Anschrift, Telefo	on-Nr. zwingend notwendig)	
2)		
(Name, Alter)		
(Anschrift, Telefo	on-Nr.)	

Das Verbrennen darf nur unter Einhaltung der folgenden Sicherheitsbestimmungen erfolgen:

1 Pflanzliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Die genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Zum entfachen des Feuer dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Vor dem Verlassen der Abbrennstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

2 Mindestbestände beim Verbrennen

Beim Verbrennen müssen folgende Mindestbestände eingehalten werden:

- **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- und Lagerplätzen
- **35 m** von sonstigen Gebäuden
- **5 m** von Grundstücksgrenzen
- **50 m** von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- **100 m** von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- **20 m** von Baumalleen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmalen und nicht abgeernteten Getreidefeldern

3 <u>Sicherheitsstreifen</u>

Wenn innerhalb der Mindestbestände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

4 <u>Verbrennen von Stroh</u>

Beim Verbrennen von Stroh folgende Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind:

- Es müssen zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- Es ist ein **Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche** durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen **nur nacheinander**, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.

Ich versichere, dass ich die o. g. Bestimmungen gelesen habe und sie befolgen werde. Für entstehende Schäden hafte ich. Des Weiteren bestätige ich, dass die von mir vorgenommene Verbrennung nicht in Naturschutzgebieten nach den Naturschutzgesetzen erfolgt.

Neustadt, den	Die Stadtverwaltung bestätigt den Eingang dieser Anzeige Datum, Uhrzeit, Unterschrift
(Unterschrift des Anzeigenden)	